

Reglement Jokertage

Rechtliche Grundlage: VSG § 28 / VSV § 30

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) zum Volksschulgesetz (VSG) können Schülerinnen und Schüler während 2 Tagen pro Schuljahr ohne Nennung von Gründen vom Unterricht fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an diesem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Im Zeugnisformular sind bezogene Jokertage nicht zu berücksichtigen, werden also nicht als Absenz geführt.

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrperson mit.

Bei folgenden Schulanlässen der OSW können keine Jokertage bezogen werden:

- Klassenlager und Projektwochen
- Öffentliche Schulbesuchstage
- Sporttage

gültig ab Schuljahr 2017-18
ersetzt sämtliche bisherigen Jokertagreglemente

Oberstufenschulpflege Wädenswil

Wädenswil, 27.10.2017